

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 141 (1990)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Waldzusammenlegungen im Kanton Baselland  
**Autor:** Eggli, Werner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765000>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Waldzusammenlegungen im Kanton Baselland

Von *Werner Egli*  
(Kreisforstamt 1, CH-4410 Liestal)

Oxf.: 928:(494.232)

## 1. Allgemeines – Entstehung

Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre kam der Kanton Baselland durch den industriellen Aufschwung im unteren Kantonsteil zu Wohlstand und zu einem ausgeprägten Entwicklungsbedürfnis. In diese Zeit fällt auch der intensive Ausbau des schweizerischen Nationalstrassennetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Kanton eher ein beschauliches Dasein geführt und stützte sich hauptsächlich auf eine bodenständige Landwirtschaft in den breiten Tälern von Rhein und Birs und auf die Jura-Betriebe. Nebenbei genossen auch die Forstbetriebe der Bürgergemeinden eine hohe Wertschätzung. Der Privatwald gehörte traditionsgemäss zu den Bauernbetrieben.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung trat eine grundlegende Änderung ein. Die Industrie und die damit verbundene Bevölkerungszunahme verdrängte vor allem im unteren Kantonsteil die Landwirtschaft, während im oberen Kantonsteil die Landwirtschaft die Position eher zu halten vermochte. Um die Situation im Jura zu festigen, suchte man nach Möglichkeiten zur Unterstützung. Man begann, mit Gesamtmeliorationen eine Strukturverbesserung der Landwirtschaft herbeizuführen. Die reichlich vorhandenen Finanzen begünstigten dieses Vorhaben. Daneben verlangte der Bau der Nationalstrasse N2 Basel-Härkingen viele Anpassungen beidseits dieser Strassenlinie, damit die Gemeinden nicht unabänderlich in zwei zusammenhanglose Hälften getrennt wurden. Autobahnbedingte Zuwendungen finanzieller und materieller Art (Beiträge und Bauwerke) waren leicht zu erlangen.

Was für die Autobahn-Gemeinden leicht zu bewerkstelligen war, ermunterte andere, nicht von der Autobahn berührte Gemeinden, und gab Anreiz zur Durchführung einer eigenen Gesamtmelioration. Man profitierte nicht von besonderen Beiträgen, aber der Zustupf aus der öffentlichen Hand war doch bemerkenswert und vor allem wesentlich höher, als wenn nur ein gewöhnlicher Waldweg zur besseren Erschliessung gebaut wurde. Der Bund offerierte damals einen Beitrag von 40%, der Kanton leistete 45 bis 48% und unterstützte zusätzlich die Realisierung des gesamten genehmigten generellen Waldwegnetzes

auch im öffentlichen Wald. Auf Grund des kantonalen Felderregulierungsgesetzes von 1895 – auch heute noch in Kraft – hat die Einwohnergemeinde mindestens 5% zu leisten. So kamen die Regulierungsgenossenschaften nebst allfälligen Sonderbeiträgen von Autobahn, EMD usw. auf Subventionen bis maximal 93%. Wer wollte da nicht mitmachen! Heute allerdings ist dieser Ansatz auf rund 75% gesunken, aber immerhin noch beträchtlich hoch. Trotzdem ist man heute der Ansicht, dass die Zeit der Felderregulierungen vorbei ist und solche Unternehmen der Landwirtschaft nicht mehr ohne weiteres zuträglich sind. Man versucht es mit anderen Mitteln und zielt nicht mehr unbedingt auf eine Strukturverbesserung der Landwirtschaft hin.

Ausgangspunkt für die Einleitung einer Regulierung – hiesige Bezeichnung für eine Güterzusammenlegung – waren die Zerschneidung vieler Parzellen durch die Autobahn, so geschehen von Muttenz, Pratteln, Augst, Giebenach, Arisdorf, Hersberg über Sissach, Itingen, Zunzgen, Tenniken und Diegten bis Eptingen oder dann das Fehlen einer Vermessung mit Grundbuch für die übrigen Gemeinden. Nicht immer beschloss die Mehrheit der Eigentümer *und* der Fläche das Zusammenlegungsverfahren. Dann konnte der Regierungsrat endgültig ein solches Werk verfügen. Das letzte dieser Art wurde 1984 verfügt (Rickenbach BL). Weitere Unternehmen sind vorläufig nicht in Sicht. Damit scheint der Reigen der Regulierungen im Kanton Baselland über rund 25 von 73 Gemeinden abgeschlossen zu sein. Die letzten Schlussabrechnungen über die noch laufenden Werke dürften um das Jahr 2000 erfolgen.

## **2. Die Ausführung – das Projekt und was es kosten soll**

Ein Regulierungsprojekt im Kanton Baselland setzt sich aus zwei verschiedenen Hauptteilen zusammen: 80% der Kosten fallen auf den Wegebau, 20% auf die vermessungstechnischen Arbeiten (Bonitierung, Bestandeswert-Schätzung und Neuzuteilung). Daneben werden noch Ausgaben getätigt für die Aufforstung von Restparzellen, für Naturschutz in bescheidenem Rahmen und für allerlei Koordinationsarbeiten zwischen dem Projekt Feld und Wald (zum Beispiel Bachkorrekturen, einzelne Belagsstrecken, Wasserleitungen für Weiden).

Die Kosten sind je nach Topographie und Umfang der Regulierung unterschiedlich. Allgemein sind diese natürlich teuerungsbedingt stark gestiegen. Bruderholz 1954 bis 1965: Fr. 2300.–/ha (Abrechnung), Rickenbach seit 1984: Fr. 15 560.–/ha (Kostenvoranschlag). Im oberen Jura bereitete der Wegebau aus topographischen und geologischen Gründen Mühe (Eptingen 1961 bis 1990: Fr. 9900.–/ha), währenddem im Tafeljura sozusagen keine grossen bautechnischen Probleme die Kosten beeinflussten (Anwil 1961 bis 1983: Fr. 6500.–/ha).

Von Bedeutung ist dabei auch die teuerungsbedingte Kostensteigerung im vermessungstechnischen Teil. Es handelt sich hier hauptsächlich um Arbeitslöhne, welche seit 1960 bei der leisesten Schwankung (meistens nach oben gerichtet) sofort angepasst werden mussten. Auf den Tarif von 1957 muss heute eine Teuerung von rund 670% gerechnet werden.

So oder anders bleibt die Durchführung einer Regulierung eine «kostbare» Angelegenheit; verteilt auf 10 bis 20 Jahre lassen sich aber die Ausgaben durch jährliche Anzahlungen verkraften, und billiger wird man in Zukunft kaum mehr dazukommen.

*Tabelle 1.* Regulierungen im Kanton Baselland – Grundlagen.

<i>Gemeinde</i>	<i>Fläche ha</i>	<i>davon Wald ha</i>	<i>Subventionskosten Wald Fr.</i>	<i>Dauer</i>
Bruderholz	302	84	250 000.–	1954–1965
Arisdorf *	910	249	1 400 000.–	1957–1984
Sissach-Itingen *	184	5	25 000.–	1961–1980
Eptingen *	599	111	1 100 000.–	1961–1990
Tenniken *	468	186	1 000 000.–	1963–1983
Zunzgen *	727	352	1 700 000.–	1962–1984
Diegten *	673	82	770 000.–	1963–1984
Giebenach u.U. *	337	28	270 000.–	1961–1984
Hemmiken	385	86	580 000.–	1961–1984
Buus	877	238	1 600 000.–	1961–1985
Anwil	473	132	860 000.–	1961–1983
Oltingen	722	224	1 200 000.–	1961–1985
Maisprach	508	184	1 400 000.–	1965–1991
Rothenfluh	23	23	140 000.–	1970–
Wittinsburg	290	100	750 000.–	1974–1992
Therwil-Reinach	94	94	980 000.–	1977–1988
Oberwil	88	88	770 000.–	1977–1987
Wintersingen	684	215	1 332 000.–	1977–
Rickenbach	303	83	1 300 000.–	1984–

\* autobahnbedingt: N2 Autobahnbau 1964/65

*Tabelle 1* zeigt, dass seit Mitte des laufenden Jahrhunderts 19 verschiedene Regulierungen durchgeführt wurden respektive noch werden. Meistens handelt es sich um Gesamtmeliorationen. Drei der aufgeführten Operate sind reine Waldzusammenlegungen (Therwil–Reinach, Oberwil, Rothenfluh). Meistens aber sind es doch späte Ergänzungen einer Flurzusammenlegung.

Die Perimetergrenze macht in fast allen Fällen nicht halt an der Gemeindegrenze. Die verschiedensten Gründe lassen eine Perimetererweiterung als opportun erscheinen, und gelegentlich weiss man kaum, wo es eigentlich am besten wäre, die Limite zu ziehen. Grenzgebiete von benachbarten Regulierungen kommen dabei oft ein zweites Mal in die Bearbeitung.

Die angegebenen Flächen der Regulierungen stimmen also nicht unbedingt mit der Fläche der Gemeinde überein, welche dem Werk den Namen gab. Sie enthalten zum Teil, wie oben erwähnt, auch noch bereits einmal bearbeitete Flächen.

Die Waldfläche umfasst hauptsächlich Privatwald. Da aber bei einer Neuzuteilung auch öffentlicher Wald zwecks Arrondierung des Privatwaldes in Anspruch genommen wurde, muss diese Fläche meist vermehrt werden. Im Kanton Baselland wird gleichzeitig mit dem Privatwald auch der öffentliche Wald im Rahmen der Regulierung erschlossen, ein Entgegenkommen des Kantons aus den guten alten Zeiten. Der Bund unterstützt diese Ergänzung mit einem geringeren Subventionsansatz als die eigentliche Privatwaldzusammenlegung.

Die finanziellen Aufwendungen für solche Werke sind dauernd im Steigen begriffen. Früher, das heisst in den 60er und 70er Jahren, konnte man mit halbelastungen rechnen, welche deutlich unter der 10 000-Franken-Grenze lagen. Ende der 80er Jahre kam man immer näher an diese Limite heran, und für die Zukunft muss man mit Beträgen darüber rechnen.

Die Dauer der Werke ist sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt sind es 20 Jahre. Dabei spielt die Grösse eine Rolle. Reine Waldzusammenlegungen dauern um 10 Jahre. Dabei fallen ja alle Koordinationsprobleme mit dem Feld weg. Man braucht die Zuteilung der Feldparzellen nicht abzuwarten, bis man mit der Zuteilung der Waldparzellen beginnen kann. Es müssen auch nicht zuerst die Haupterschliessungswege im Felde gebaut werden, bis hinten dran mit der Erschliessung des Waldes begonnen werden kann. In der Regel agiert die Sektion Wald schneller als die Sektion Feld.

Am umständlichsten war die Arbeit in den Autobahngemeinden. Es gab wohl sehr viele Beiträge an die Kosten für die Regulierung, aber die Autobahn beanspruchte dafür in jedem Moment die Vorrangstellung. Rodungen mussten abgewickelt werden. Autobahnbedingte Erschliessungen mussten gebaut werden, und was am meisten Arbeit verursachte, war der Aufwand für die vorzeitige Besitzeseinweisung. Die Autobahn war nämlich schliesslich bald einmal gebaut, währenddem man in den betroffenen Gemeinden noch lange an der Neuzuteilung und am Bestandeswert-Austausch arbeitete.

An Weihnachten 1965 rollte der erste Verkehr über die N2. Der Abschluss der autobahnbedingten Regulierung fällt in die Jahre 1983 und 1984.

Etwas einfacher waren die übrigen, nicht autobahnbedingten Regulierungen zu bewältigen. Neben Feld und Wald wurden aber auch noch gleichzeitig Baugebiete umgelegt. Je nach Grösse des Perimeters dauerte es mehr oder weniger lange. Schliesslich war das Ganze auch ein personelles Problem.

Anfänglich bestand im Kanton Baselland kein Meliorationsamt. Diesbezügliche Arbeiten wurden vom kantonalen Vermessungsamt erledigt. Mit dem Anlaufen der vielen Regulierungen entstand das kantonale Meliorationsamt im Jahre 1962. Auch das kantonale Forstamt organisierte sich in dieser Hinsicht und stellte im Jahre 1963 einen Forstingenieur – den Schreibenden – und einen Förster ein. Es zeigte sich aber bald, dass man mit diesem Personalbestand den Problemen nicht gewachsen war. Im Sektor Feld arbeiteten zeitweise drei Geometerbüros gleichzeitig an Regulierungen. Im Walde konnte man seit 1960

auf die Unterstützung durch das Ingenieurbüro Ramser, Grenchen, zählen. Dieses Büro ist unter dem Namen Ramser + Müller heute noch im Kanton tätig, während im Teil Feld schon längere Zeit nur noch ein Geometerbüro aktiv ist.

Das Forstingenieurbüro erledigt vor allem den Waldwegebau von der Detailprojektierung bis zur Abrechnung, die Neuzuteilung des Waldbodens und die Bestandesbewertung der Wechselbestände. Das Geometerbüro beschäftigt sich im Walde mit der Herstellung von Plangrundlagen im alten Bestand, mit der Neuvermarkung und der Planherstellung im neuen Bestand. Die Neuvermessung geschieht ausserhalb der Regulierung.

Der Forstingenieur beim Kantonsforstamt bearbeitet zusammen mit dem kantonalen Meliorationsamt das generelle Projekt bis zur Subventionsreife. Er begleitet als technischer Leiter den forstlichen Teil während der ganzen Dauer der Regulierung und hilft am Schluss mit, die Restkostenverteilung vorzunehmen, alles in allem eine Aufgabe, welche einen ohne weiteres 25 Jahre voll beschäftigen kann.

Der Erfolg einer Regulierung ist in jedem Falle von den Teilnehmern abhängig. Anfänglich aktive Gegner ergeben schliesslich gute Präsidenten. Viel Widerstand bei der Neuzuteilung, beim generellen Wegnetz, Bundesgerichtsfälle und ähnliches stören die Abwicklung einer Regulierung. Vor allem die Neuzuteilung muss sachte an den Grundeigentümer herangetragen werden. Es ist unzweckmässig, die Katze erst anlässlich der Planaufgabe aus dem Sack zu lassen. Man erarbeitet deshalb in unserem Kanton anlässlich der Wunschtage mit den Grundeigentümern eine mögliche Lösung. Selbstverständlich können nicht alle Wünsche berücksichtigt werden, aber man kann im zwanglosen Gespräch Aggressionen und falsche Meinungen abbauen und unmögliche Begehren zum vornherein beseitigen. Die Durchführung der Wunschtage verhindert eine ganze Anzahl von Einsprachen, vor allem unsachliche und tendenziöse. Schliesslich muss man sich nur noch mit ein paar wenigen, aber um so härteren Zuteilungs-Einsprachen beschäftigen. In der Regel können aber auch diese erledigt werden, und nur sehr selten muss der Regierungsrat entscheiden. Sein Entscheid ist endgültig und kann im sachlichen Bereich nicht weitergezogen werden.

#### *Ablauf einer Regulierung*

- Beizugsgebiet festlegen und 1. Orientierung der Eigentümer
- 2. Orientierung und Abstimmung
- Auflage des definitiven Perimeters
- Auflage des generellen Projektes
- Subventionierung des Projektes
- Aufnahme des alten Zustandes (Parzellen, Eigentümer)
- Wegebau in verschiedenen Etappen, dazwischen
- Bodenbonitierung



Table 2. Regulierungen im Kanton Baselland — Erfolg.

Gemeinde	Waldfläche ha	Subventionskosten Fr./ha	Neue Waldwege km	Eigentümer		Parz./Eig.		Fläche/Eig.		Fläche/Parz.	
				alt	neu	alt	neu	in ar alt	neu	in ar alt	neu
Bruderholz	84	2 300.—	4	200	195	2,4	1,2	42	43	17	37
Arisdorf	249	5 600.—	16	64	53	2,6	1,4	38	47	23	43
Sissach-Ittingen	5	5 000.—	1	10	8	1,8	1,2	50	62	28	50
Eptingen	111	9 900.—	20	50	54	3,7	1,5	181	168	48	109
Tenniken	186	5 400.—	13	79	70	2,6	1,4	117	127	45	89
Zunzgen	352	4 800.—	25	125	99	2,2	1,2	90	110	41	95
Diegten	82	9 400.—	12	62	57	1,9	1,8	90	98	47	56
Giebenach	28	9 600.—	1	20	15	6,0	2,2	140	187	23	84
Hemmiken	86	6 700.—	9	57	40	1,8	1,2	51	72	28	59
Buus	238	6 700.—	20	154	148	2,8	1,8	74	77	27	43
Anwil	132	6 500.—	14	108	91	4,9	1,5	75	80	15	52
Oltingen	224	5 400.—	19	138	106	3,0	1,4	46	59	15	42
Maisprach	184	7 600.—	13	96	96	3,8		78		51	
Rothenfluh	23	6 100.—	2	55	55	1,6		42		26	
Wittinsburg	100	7 500.—	6	35	35	1,1		114		52	
Therwil-Reinach	94	10 400.—	7	296	223	2,4	1,0	19	25	8	24
Oberwil	88	8 750.—	7	174	155	1,8	1,1	51	57	29	50
Wintersingen	215	6 200.—	9	133		2,7		54		21	
Rickenbach	83	15 600.—	8	55		2,3		150		64	

- Holzschlagssperre
- Neuzuteilung des Waldbodens
- Aufnahme und Austausch der Wechselbestände
- Aufhebung der Holzschlagssperre
- Ende Wegebau
- Vermarkung
- Restkostenverteiler
- Auflösung der Genossenschaft nach 15 bis 20 Jahren

Der zahlenmässige Erfolg kann aus *Tabelle 2* abgelesen werden: Es gibt mehr Waldwege als vorher, weniger Eigentümer, weniger Parzellen pro Eigentümer, mehr Waldfläche pro Eigentümer und mehr Fläche pro Parzelle.

Der augenscheinlichste Erfolg draussen im Walde ist natürlich die bessere Erschliessung. Das ganze einbezogene Gebiet ist nun nach forstlicher Usanz vollständig erschlossen. Jede Grundbuchparzelle grenzt an einen lastwagenfahrbaren Weg. Der Wald kann mühelos in allen Teilen befahren werden. Die Wegdichten sind unterschiedlich, liegen aber im Durchschnitt deutlich über 50 m<sup>1</sup>/ha.

Ein neues Problem aber wurde geschaffen: vermehrter Wegunterhalt.

Im vermessungstechnischen Bereich wurden verschiedene Verbesserungen erzielt. Die Anzahl der Eigentümer wird in der Regel leicht vermindert. Allerdings gibt heute niemand gerne mehr Land- respektive Waldbesitz einfach so weg, das heisst verzichtet auf eine Neuzuteilung. Mehr Eigentümer entstehen, wenn Miteigentum aufgelöst wird oder eine ältere Person sich entschliesst, ihre Nachkommen je mit einem Stück Wald als zukünftiges Erbe zu versehen. In der Regel aber verbucht man per Saldo immer eine Reduktion.

Die Anzahl Parzellen pro Eigentümer im alten Zustand lag zwischen zwei und sechs, im Mittel rund drei Stück. Im neuen Zustand kommt man nie ganz auf eine Parzelle (Wirtschafts-, nicht Grundbuchparzelle). Dies liegt in der Natur der Sache. Im Mittel besitzt ein Eigentümer nach der Regulierung noch 1,5 Parzellen.

Da die Waldfläche nicht ändert, die Anzahl der Eigentümer aber zurückgeht, nimmt die Waldfläche pro Eigentümer selbstverständlich zu. Sie schwankt im neuen Zustand zwischen 25 ar (Therwil) und 168 ar (Eptingen). Bäuerliche, weniger dicht besiedelte Regionen weisen einen höheren Waldbesitz auf.

Weniger Eigentümer und weniger Parzellen lassen die Fläche pro Parzelle steigen. Sie liegt nun zwischen 40 ar und 80 ar, das heisst bei rund 60 ar pro Parzelle.

Man kann sich nun fragen, was diese Zahlen und deren Veränderung für eine Bedeutung haben. Die ganze Zusammenlegungsarbeit hat wenig Wert, wenn nachher nichts geschieht. Man erwartet vor allem, dass sich die Privatwaldbesitzer vermehrt um ihren Wald kümmern, ihn nutzen, Althölzer verjüngen, Jungwüchse pflegen, phytosanitäre Massnahmen ausführen und ganz allgemein ihr Eigentum wahrnehmen.



Für die Öffentlichkeit stellt sich das Problem des Wegunterhaltes. Im Rahmen einer Gesamtmelioration werden in einer Gemeinde 30 bis 40 km neue Flur- und Waldwege von der Einwohnergemeinde respektive Bürgergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Diese Tatsache ist eine «kostbare» Tatsache. Vorläufig sind diese Anlagen noch neu, der Unterhalt gering. Verzichtet man auf diesen geringen Unterhalt, so sind die Wege bald einmal unbrauchbar, und wer erinnert sich dann noch an die abschliessende Bemerkung der Subventionsbehörde Bund anlässlich der Schlussabrechnung: «Damit erklären wir das Projekt als abgeschlossen und erinnern Sie an die vom Kanton übernommene Verpflichtung, für den dauernden Unterhalt der Werke und die Pflege der Kulturen zu sorgen.» Der Unterhalt ist gemäss Ziffer 57 der EDI-Projektvorschriften sicherzustellen.

Aus der beiliegenden kartographischen Darstellung sieht man, dass Ende letztes Jahrhundert bis gegen den Beginn des Zweiten Weltkrieges hauptsächlich im untern Kantonsteil (Allschwil, Binningen, Oberwil, Biel-Benken, Ettlingen, Aesch, Reinach, Münchenstein, Muttenz und Pratteln) reguliert wurde. Wald war kaum dabei. Es ging damals offensichtlich nur um das landwirtschaftlich genutzte Land. Nach dem Kriege zogen auch noch andere Gemeinden mit Regulierungen nach: Pfeffingen, Aesch, Therwil, Bottmingen, Pratteln-Ost und im obern Kantonsteil vor allem Wenslingen. Mit dem Problem Autobahn setzte schliesslich der dritte Schub von Regulierungen ein. Im unteren Kantonsteil waren es Ergänzungen, im mittleren Kantonsteil verursachte der Autobahnbau einige Regulierungen, und im östlichen Teil zogen einige besonders bäuerlich eingestellte Gemeinden mit Regulierungen nach.

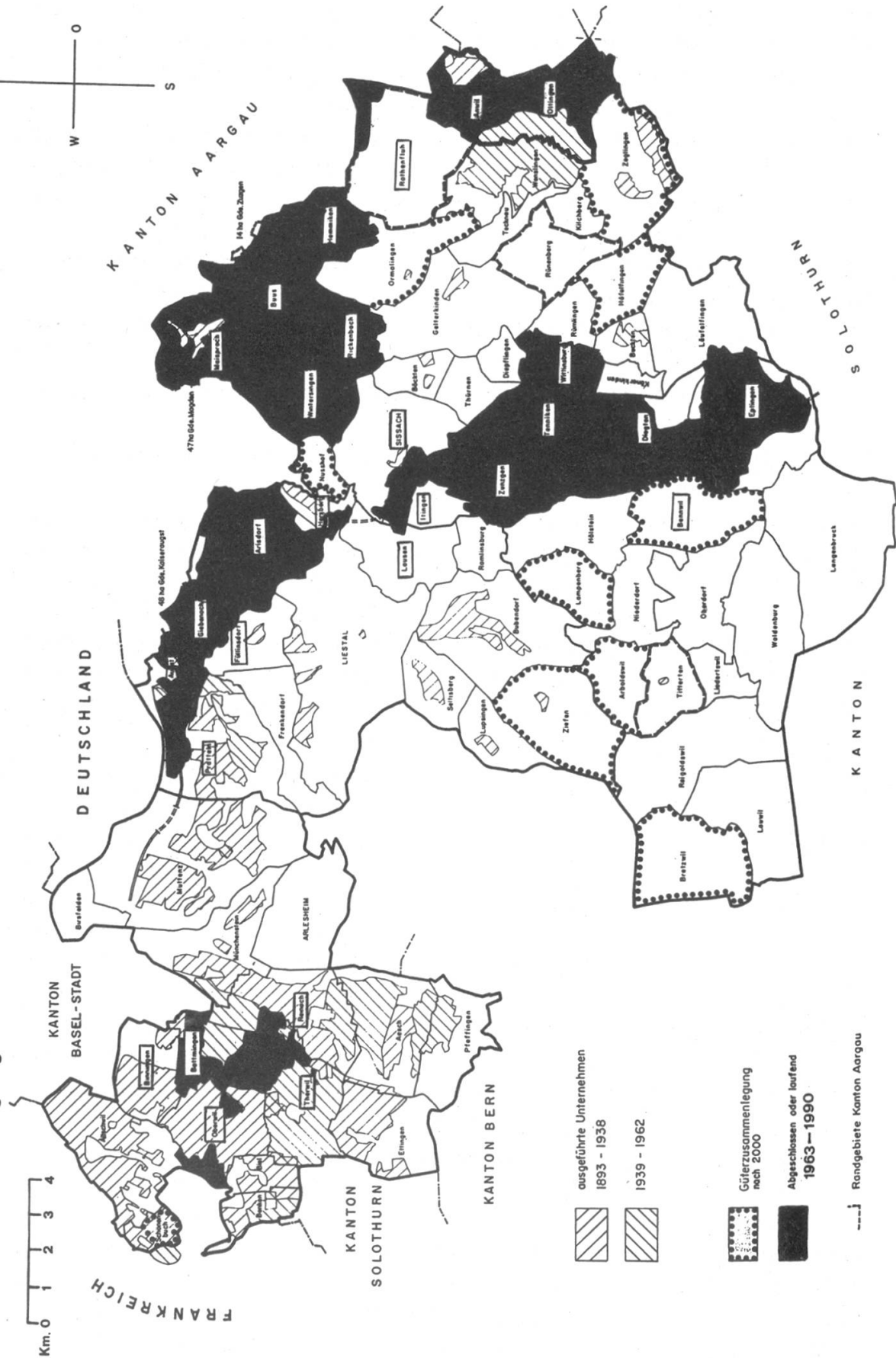
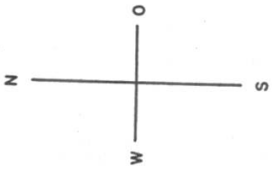
Lücken könnten noch im SE- und SW-Abschnitt des oberen Kantonsteils gefüllt werden. Die Zeit ist aber im Moment nicht mehr für Regulierungen eingestellt.





### **3. Zukunft – was noch zu tun wäre**

Obschon ganz eindeutig noch verschiedene Gemeinden im Kanton mit Rücksicht auf eine bessere Bewirtschaftung zusammenlegungsbedürftig wären, sieht man, wie bereits bemerkt, keine neuen Regulierungen in nächster Zukunft entstehen. Autobahnbau ist kein Thema mehr. Die Neuvermessung und die Anlage eines Grundbuches in sogenannten nichtvermessen Gemeinden wird mit einer anderen und vor allem schnelleren Methode bewerkstelligt. Das Argument, eine Gemeinde müsse vor der Neuvermessung zuerst eine Güterzusammenlegung durchführen, fällt damit dahin. Es wird auch von der Sache her immer schwieriger, die verschiedenen Ansprüche von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege unter einen Hut zu bringen.

In den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn entstehen allerdings immer

# Güterzusammenlegungen



-  ausgeführte Unternehmen 1893 - 1938
-  ausgeführte Unternehmen 1939 - 1962
-  Güterzusammenlegung nach 2000
-  Abgeschlossen oder laufend 1963 - 1990

--- Rondgebiete Kanton Aargau

noch neue Zusammenlegungsgenossenschaften freiwillig, ohne Verfügung und ganz offensichtlich für die bessere Bewirtschaftung mit vielen Auflagen.

Bisher wurden von total 3900 ha Privatwald rund 1500 ha, also 38%, zusammengelegt. Sie liegen in 25 verschiedenen Gemeinden. In den nächsten 10 bis 15 Jahren wäre eine Zusammenlegung von weiteren acht Gemeinden über rund 600 ha geplant gewesen. In ferner Zukunft ständen nochmals 600 ha zu Buche, und der Rest, nämlich 1200 ha Privatwald, ist als nicht zusammenlegungsbedürftig zu bezeichnen.

Wahrscheinlich aber wird mit der Jahrhundertwende im Kanton Baselland bei den Regulierungen ein Stillstand eintreten, wenn nicht eine unvorhersehbare Entwicklung die seit doch bald 100 Jahren rege Güterzusammenlegungs-Tätigkeit wieder aktiviert.

## Résumé

### Remaniements parcellaires forestiers dans le canton de Bâle-Campagne

Voilà déjà cent ans que des remembrements sont entrepris dans le canton de Bâle-Campagne. C'est de 1895 que date la loi cantonale sur le remembrement des terres agricoles. Selon cette loi, les remaniements parcellaires en forêt peuvent être exécutés en suivant les mêmes principes que ceux appliqués pour les terres agricoles. Les améliorations foncières, elles, font leur apparition dès 1960 environ. Dans dix-huit procédures était également impliquée de la forêt. Les projets sont suivis conjointement par le service cantonal des améliorations foncières et le service cantonal des forêts. Les travaux de détail sont planifiés et exécutés par des bureaux privés. A côté du remaniement proprement dit dans les forêts privées, les forêts publiques de la commune concernée sont parallèlement dotées d'une desserte, ce qui représente à la fois une particularité, et un effort que le canton consent.

Durant les trente dernières années, 1500 ha de forêt privée ont été remaniés. Le nombre des propriétaires a diminué, qui disposent en moyenne d'une parcelle et demie de forêt exploitable une fois la procédure achevée. La surface forestière par propriétaire a pu être augmentée de 10–15%. Celui-ci possède maintenant 50–60 a de forêt en moyenne. Toutes les parcelles, une fois le remembrement mené à terme, sont desservies par un chemin pour camion et sont généralement accessibles par n'importe quel temps, excepté en cas de fort enneigement.

Les remembrements dans le canton de Bâle-Campagne ont été réalisés par étapes:

- 1ère étape: 1893–1938, exclusivement des terres agricoles
- 2e étape: 1939–1962, principalement des terres agricoles
- 3e étape: 1963–2000, améliorations foncières
- 4e étape: après 2000, aucun projet pour le moment.

Traduction: *O. Schneider*